

Geld & Recht

Darf ein gesundes Tier eingeschläfert werden?

Tierrecht Viele Leserinnen und Leser haben im Live-Chat dieser Redaktion Fragen gestellt. Hier präsentieren wir Ihnen eine Auswahl der Antworten des Experten Peter V. Kunz.

Aufgezeichnet von
Bernhard Kislig

— Darf ein Tierarzt ein gesundes Tier einschläfern, wenn der Besitzer oder die Besitzerin das wünscht?

Das ist prinzipiell erlaubt. Wenn also jemand etwa während der Pandemie ein Haustier erworben hat und damit überfordert ist, dann ist es streng genommen nicht gesetzeswidrig, es einschläfern zu lassen. Denn gemäss Gesetz ist das Tier eine Sache – wenn auch eine atypische Sache. Ein Tierarzt kann das aber ablehnen. Und gewiss gibt es humanere Lösungen als das Einschläfern, so etwa die Übergabe an ein Tierheim.

Was kann ich gegen Katzen machen, die in meinem Garten ihr Geschäft erledigen?

Sie dürfen die Katzen verschrecken. Aus rechtlicher Sicht ist dabei einzig massgebend, dass Sie verhältnismässig vorgehen. Wenn Sie der Katze zurufen oder ein Papierknäuel werfen, so ist das unproblematisch. Nicht erlaubt ist aber, mit grösseren Steinen gezielt nach dem Tier zu werfen oder es gar mit einem Gewehr abzuschliessen. Wenn Sie das Tier verletzen oder quälen, drohen strafrechtliche Folgen – unter anderem wegen Sachbeschädigung.

— Welche rechtlichen Folgen hat es, wenn mein Hund ein Kind schwer verletzt?

Das ist ein leidiges Thema. In diesem Fall sind verschiedene rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Erstens kann das für den Tierhalter strafrechtliche Folgen haben. Er ist für die Tat verantwortlich, wie wenn er sie selber begangen hätte. Es ist also damit zu rechnen, dass die Staatsanwaltschaft gegen die verantwortliche Person vorgeht. Zweitens gibt es eine Tierhalterhaftung. Die Besitzerin oder der Besitzer des Hundes muss den entstandenen Schaden bezahlen. Und das selbst ohne Verschulden. Das kann sehr teuer werden, wenn für den Hund keine Haftpflichtversicherung vorliegt. Und drittens würde die Staatsanwaltschaft das kantonale Veterinäramt informieren. Dieses Amt kann verschiedene Massnahmen ergreifen. Es kann den Hund



Professor Peter V. Kunz hat das erste Übersichtswerk zum Schweizer Tierrecht geschrieben. Foto: Nicole Philipp

Der bekannteste Wirtschaftsrechtler der Schweiz

Seit der Finanzkrise ist Peter V. Kunz schweizweit bekannt, weil er sich in Fernsehen, Radio und Zeitungen pointiert und in einfach verständlicher Sprache zu Banken-, Börsen- und Aktienrechtsfragen äussert. Der 58-Jährige ist seit 2005 Professor für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung

an der Universität Bern. Er ist geschäftsführender Direktor am Institut für internationales und nationales Wirtschaftsrecht. Während seines Studiums arbeitete er als Journalist. In jungen Jahren war er in seinem Herkunftskanton Solothurn als FDP-Gemeinderat und Kantonsparlamentarier tätig.

Kunz hat mehr als ein Dutzend Bücher zum Wirtschaftsrecht verfasst. Seit drei Jahren widmet er sich zusätzlich dem Tierrecht. Im August erscheint sein neuestes, 800 Seiten dickes Werk «Tierrecht der Schweiz». Kunz ist verheiratet und wohnt mit seiner Frau in Greifensee ZH. (pbu)

einer Wesenskontrolle unterziehen, allenfalls ein Tierhaltungsverbot aussprechen und im schlimmsten Fall sogar anordnen, dass der Hund eingeschläfert wird.

— Kann ich mich gegen die Anordnung wehren, meinen Hund einzuschläfern?

Eine Halterin oder ein Halter kann mit einer Beschwerde bei Gericht einen solchen Entscheid anfechten. Es ist sogar ein Weiterzug bis ans Bundesgericht möglich. Ich kann verstehen, wenn Besitzer mit der Tötung des lieb gewonnenen Haustiers nicht einverstanden sind. Ein Erfolg ist allerdings fraglich. Denn eine solche Anordnung erfolgt in aller Regel nicht leichtfertig.

Wer selber nach einem Wildunfall ein verletztes Tier tötet, macht sich strafbar.

— Kann man sich mit einem Schild, das vor Hunden warnt, von Haftung befreien?

Wenn jemand die Warnung missachtet und gebissen wird, dann liegt ein Selbstverschulden vor. Kommt es zu einem Gerichtsverfahren, hat die Warnung einen Einfluss auf die Bemessung des Schadenersatzes. Dieser wäre sicher tiefer oder könnte sogar ganz wegfallen. Die Halterin oder der Halter ist aber auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Hund sozial erzogen wird und keine Menschen beisst.

— Ein Nachbar zerschneidet im Gemüsegarten Schnecken. Darf er das?

Das Schweizer Tierschutzgesetz gilt – anders als in einigen anderen Ländern – nur für Wirbeltiere. Für wirbellose Tiere wie Schnecken gewährt das Gesetz also keinen Schutz. Ich halte das für nicht überzeugend. Denn Untersuchungen zeigen, dass auch wirbellose Tiere Vermeidungsverhalten zeigen. 95 Prozent aller Tiere sind wirbellos. Gäbe es auch für Schnecken einen Tiererschutz, wäre das Zerschneiden

Tierquälerei. Heute ist es aber straflos.

— Darf der Vermieter einen Hund verbieten?

Es gilt immer die Vertragsfreiheit. Ein Vermieter darf also die Haltung von Hunden und anderen Tieren schriftlich oder mündlich verbieten. Rechtlich problematisch wäre etwa, wenn in einem Haus ein Mieter Katzen halten darf und der andere nicht.

— Wer erhält die Hunde bei einer Scheidung?

Im Streitfall können die Richter die Hunde jener Partei zusprechen, die eine bessere Unterbringung ermöglicht. Wenn etwa der Mann beruflich stark ausgelastet ist und die ehemalige Partnerin mehr Zeit hat, um sich um die Hunde zu kümmern, dann wird sie die Tiere erhalten. Leider gibt es kein Besuchsrecht für Tiere. Auch Alimentenzahlungen wie bei Kindern sind für Haustiere nicht geregelt, obwohl sich diese Fragen in der Praxis stellen. Solche Regelungen sollten in Scheidungskonventionen vereinbart werden.

— Darf ich als Autofahrer bei einem Wildunfall das verletzte Tier töten?

Nein. Wer selber in einer solchen Situation ein Wildtier tötet, macht sich strafbar. Zudem unterschätzen Laien solche Fälle. Wer nicht vom Fach ist, kann nicht zuverlässig beurteilen, ob das Wildtier noch gerettet werden könnte. Zudem ist die Tötung nicht einfach. Betroffene müssen deshalb umgehend den Wildhüter oder die Polizei informieren. Die Wildhüter sind auf Pikett abrufbereit und in der Regel rasch vor Ort.

— Dürfen fremde Tiere fotografiert werden?

Bei einem Wildtier ist das Fotografieren unproblematisch, da dieses niemandem gehört. Bei Haustieren und Nutztieren ist das Fotografieren ohne Zustimmung des Eigentümers hingegen grundsätzlich nicht erlaubt. Etwa in einem Stall betrifft das Fotografieren die Persönlichkeit des Landwirts, der die Tiere besitzt. Das ist ein Problem für Tieraktivisten. Denn ein heimliches Fotografieren gilt als eine Persönlichkeitsverletzung des Bauern und kann rechtliche Folgen haben.

ANZEIGE

Sonntags lassen wir vieles liegen. Auch uns selbst.



SonntagsZeit zum Hinschauen
abo.sonntagszeitung.ch